

§ 3

Die Preise verstehen sich unverpackt, frei Versandstation verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür Preisangebote der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 6

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 8 % vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Bei Lieferung im Streckengeschäft an industrielle Abnehmer beträgt die Handelsspanne des Großhandels 3 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Aufträge und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich die Großhandels-spanne gemäß Abs. 1. Der Großhandel hat mit dem Einzelhandel die Aufteilung der Handelsspanne zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels).

(4) Die Einzelhandelsspanne beträgt 15 %^o, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(5) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf

Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretene Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236),

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB I. II S. 107) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 8. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 608

Preisliste
für

Handelsgewichte aus Grauguß, schwarz lackiert, geeicht

		Waren-Nr. 37 51 32 00 (bis 500 g) DM/Stück
Handelsgewichte von	50 g	0,70
„	100 g	0,85
„	200 g	0,95
„	500 g	1,30
		Waren-Nr. 37 51 31 00 (über 500 g) DM/Stück
Handelsgewichte von	1 kg	1,75
„	2 kg	2,25
„	5 kg	4,20
„	10 kg	7,30
„	20 kg	15,15
„	50 kg	31,60

Preisordnung Nr. 609.

— Anordnung über die Preise für gußeiserne
Straßenkappen —

Vom 8. August 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummer 31 49 42 20 — gußeiserne Straßenkappen — gelten die in der Preisliste (Anlage) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.